

Infoblatt

SPEZIALFALL FOODTRUCK (IMBISSANHÄNGER, IMBISSWAGEN)

Dieses Informationsblatt soll Antworten auf häufige Fragestellungen in Bezug auf die Ausübung des Gastgewerbes in Form eines „Foodtrucks“ geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei darüberhinausgehenden Fragestellungen oder Unklarheiten können Sie sich gerne direkt an die Wirtschaftskammer NÖ wenden.

GEWERBEANMELDUNG

Einleitend ist klarzustellen, dass das Gastgewerbe dort angemeldet sein muss, wo es ausgeübt wird - es ist also standortgebunden.

Ein Umherfahren und ein spontanes Stehenbleiben, wo Kunden sind, ist daher nicht möglich! Im Hinblick darauf, welches Gewerbe anzumelden ist, ist zwischen dem reglementierten Gastgewerbe (mit Befähigungsnachweis) und dem **freien Gastgewerbe (zB „Würstelstand“)** zu unterscheiden. Nähere Informationen zur Gewerbebeanmeldung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat bei Städten mit eigenem Statut) finden Sie [hier](#).

Die Gewerbebeanmeldung und Betriebsanlagengenehmigung sind getrennt voneinander zu betrachten.

BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

Für **einen „Foodtruck“ muss** an jedem Standplatz abgeklärt werden, ob eine Betriebsanlage vorliegt und wenn ja, ob diese einer Genehmigungspflicht unterliegt.

Eine Betriebsanlage ist eine örtlich gebundene Einrichtung, an der eine gewerbliche Tätigkeit nicht bloß vorübergehend ausgeübt wird. Als örtlich gebunden gilt auch ein Fahrzeug, welches einen oder mehrere fixe Standplätze hat, die regelmäßig angefahren werden, um dort das Gewerbe auszuüben. Diese Standplätze sind also Betriebsanlagen und damit eventuell genehmigungspflichtig.

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

- das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,
- die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
- die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinflussen,
- oder eine nachhaltige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen.

Die meisten Gastgewerbebetriebe sind aufgrund ihrer Emissionen genehmigungspflichtig, insbesondere, wenn warme Speisen zubereitet und ausgegeben werden.

Wichtig ist, dass die Betriebsanlagengenehmigung nicht generell für das Fahrzeug, sondern für das Fahrzeug an einem bestimmten Standplatz gilt. Daher kann das gleiche Fahrzeug, welches unterschiedliche Standplätze anfährt, mehrere Betriebsanlagengenehmigungen benötigen.

STANDPLÄTZE

Es muss mit dem Grundstückseigentümer vereinbart werden, zu welchen Konditionen ein Standplatz genutzt werden darf. Möglich sind private Flächen wie Parkplätze von Handelseinrichtungen oder Grundstücke von Privatpersonen. Auch öffentliche Flächen können als Standplätze dienen, wenn es eine Vereinbarung mit der jeweiligen Gemeinde als Grundstückseigentümer gibt.

Eine Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung ist für einen „Foodtruck“ notwendig, wenn die Straße zu verkehrsfremden Zwecken benützt wird, oder Tätigkeiten ausgeführt werden, die zu Menschenansammlungen auf der Straße führen können oder die Aufmerksamkeit der Lenker beeinträchtigen können. Details dazu finden Sie [hier](#).

AUSSTATTUNG DES FAHRZEUGES

Die hygienerechtlich und lebensmittelrechtlich relevanten Vorschriften gelten selbstverständlich auch für „Foodtrucks“ und müssen, wie bei jedem anderen Gastronomiebetrieb (mit der Herausforderung, dass alles auf engstem Raum untergebracht werden muss), eingehalten werden.

Insbesondere muss seitens des Betreibers beachtet werden, dass die Ausstattung, die Eignung der Oberflächen, die Warenbehandlung, -trennung und -lagerung (Kühlung, Abweichungs-, Aufzeichnungskontrollen udgl.), Sauberkeit etc. den Hygieneleitlinien entsprechen. Die entsprechenden Hygieneleitlinien finden Sie [hier](#).

Werden ArbeitnehmerInnen beschäftigt, gilt grundsätzlich das ArbeitnehmerInnenschutz-gesetz und damit auch die Arbeitsstättenverordnung.

Für mobile Arbeitsstätten (mindestens jährlicher Standortwechsel notwendig) gibt es allerdings in einigen Punkten erleichterte Bestimmungen. Es gilt in diesen Fällen eine Raumhöhe von 2,3 m, eine Bodenfläche pro ArbeitnehmerIn von mind. 4 m² und ein freies Luftvolumen von min. 10 m³ als ausreichend (Details siehe § 31 [AStVO](#)).

Auch für die Lüftungsanlage gelten bis 15 kW Anschlussleistung der Küchengeräte [erleichterte Bestimmungen](#) durch einen Erlass der Arbeitsinspektion.

Näheres finden Sie auf der Homepage der Arbeitsinspektion (www.arbeitsinspektion.gv.at).

Für die Zulassung zum österreichischen Straßenverkehr wird seitens des Foodtruckbetreibers ein gültiges Fahrzeugdokument benötigt. Bei individuell umgebauten „**Foodtrucks**“ oder Imbissanhängern ist das meist eine Einzelgenehmigung nach dem Kraftfahrzeuggesetz. Informationen dazu finden Sie [hier](#).

„FOODTRUCKS“ AUF MESSEN UND VERANSTALTUNGEN

Betriebsanlageneignung ist für die Standplätze auf unterschiedlichsten Veranstaltungen meist keine erforderlich, weil das Gewerbe bloß vorübergehend an einem Ort ausgeübt wird. Damit ist die Definition einer Betriebsanlage nicht erfüllt und es ist auch keine Betriebsanlageneignung erforderlich. Selbstverständlich ist das Einvernehmen mit dem Veranstalter notwendig.

Das Gastgewerbe muss grundsätzlich am jeweiligen Standort des Fahrzeuges angemeldet werden. Es ist also wichtig, rechtzeitig vor einer Veranstaltung das Gewerbe am Standplatz auf der Veranstaltung anzumelden.

Wird der „Foodtruck“ nur auf Veranstaltungen betrieben, kann das Gewerbe für die einzelnen Veranstaltungen immer wieder an-/abgemeldet werden. Möglich ist auch, das Gastgewerbe als Bürobetrieb* an einem Standort (zB zu Hause) immer angemeldet zu haben, und dann auf den Veranstaltungen weitere Betriebsstätten zu melden.

Besteht zusätzlich zu den Standplätzen auf Veranstaltungen ein Hauptstandplatz (hier muss der **„Umsatzschwerpunkt“ liegen**), mit aufrechter Gewerbeberechtigung, kann das Fahrzeug bei besonderen Gelegenheiten wie Volksfesten, Ausstellungen, Sportveranstaltungen ö.Ä. außerhalb des Hauptstandplatzes betrieben werden, ohne dass eine weitere Betriebsstätte am Standplatz auf der Veranstaltung angemeldet werden muss (§ 50 GewO 1994).

Eine Betriebsanlagengenehmigung ist dann im Regelfall für den fixen Hauptstandplatz notwendig, nicht aber für die Standplätze auf Veranstaltungen, weil man dort bloß vorübergehend tätig ist.

Achtung! Wird zu Hause ein Bürobetrieb als Hauptstandort angemeldet, muss eine weitere Betriebsstätte am Standplatz bei der Messe/Veranstaltung angemeldet werden, da außerhalb der Betriebsstätte nur jene Betriebsart ausgeübt werden darf, welche auch am Hauptstandort besteht. Die weitere Betriebsstätte muss ohne die Einschränkung „Bürobetrieb“ angemeldet werden.

***Anm.:** Am „Bürobetrieb“ finden lediglich Verwaltungstätigkeiten, aber keinesfalls die Verabreichung von Speisen und Getränken statt!

„FOODTRUCKS“ AUF MÄRKTEN

Soll das Gastgewerbe nur auf Märkten ausgeübt werden, wird dort ebenfalls keine Betriebsanlagengenehmigung benötigt, da der Markt an sich bereits genehmigt ist. Es sind die Bestimmungen der jeweiligen Marktrechtsverordnung und Marktordnung bzw. der Quasimarktbewilligung zu beachten.

Werden ausschließlich regelmäßig stattfindende Märkte (z.B. Wochenmärkte) angefahren, muss das Gewerbe an jedem dieser Standplätze angemeldet werden, da diese Märkte nicht unter eine besondere Gelegenheit im Sinne der Gewerbeordnung fallen.

Gibt es neben den regelmäßigen Marktbesuchen auch einen Hauptstandplatz, muss das Gewerbe am Hauptstandplatz angemeldet werden und die Marktplätze sind als weitere Betriebsstätten zu melden.

Werden unregelmäßig stattfindende Märkte vom Hauptstandort aus angefahren - zum Beispiel Advent- oder Ostermärkte - kann wie bei Veranstaltungen das Gastgewerbe dort ausgeübt werden, ohne dass eine weitere Betriebsstätte angemeldet werden muss, da es sich bei diesen um besondere Gelegenheiten handelt (§ 50 GewO 1994).

Am Hauptstandort und an weiteren regelmäßig genutzten Standplätzen außerhalb von Märkten ist gegebenenfalls eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich.

CATERING MIT DEM „FOODTRUCK“

Grundsätzlich haben Foodtruckbetreiber auch das Recht im Rahmen ihres Gewerbeortlauts Catering auf Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern o.Ä. anzubieten und durchzuführen.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang die Einschränkungen des freien Gastgewerbes, wie bspw. max. 8 Verabreichungsplätze.

Eine Betriebsanlagengenehmigung ist in diesen Fällen nicht notwendig, weil das Gewerbe dort bloß vorübergehend ausgeübt wird.

Die Anmeldung einer weiteren Betriebsstätte ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn ein Hauptstandort besteht (§ 50 GewO 1994).

„FOODTRUCK“ MIT UNREGELMÄßIGEN STANDORTEN

Das Gewerbe muss dort angemeldet sein, wo es ausgeübt wird, daher ist ein „Foodtruck“, der dort stehen bleibt wo gerade Kunden sind, nicht möglich! Die Route müsste im Vorhinein geplant werden, damit an den jeweiligen Standorten das Gewerbe für die konkreten Standtage angemeldet werden kann. Auch die Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern müssen im Vorhinein abgeschlossen werden (auch auf öffentlichen Flächen!). Eine Betriebsanlagengenehmigung ist nicht notwendig, solange es keine regelmäßigen Standplätze gibt.

Kontaktaten für weitere Fragen:

Betriebsanlagenservice der WKNÖ

Telefon: +43 2742 851 16903

E-Mail: bag@wknoe.at

Web: <https://wko.at/noe/bag>

Fachgruppe Gastronomie

Telefon: +43 2742 851 19611

E-Mail: tf1@wknoe.at

Web: <https://www.gastwirtnoe.at>

Herausgeber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe Gastronomie
Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen.

Stand: Juni 2022